

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen öffentlich

Beschlussfassung zur Änderung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Verchen (Aalbude)

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 27.05.2020
<i>Bearbeitung:</i> Hagen Schröder	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 82/20/022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	18.06.2020	Ö

Sachverhalt

Durch den Bürgermeister wurden an die Verwaltung einige Änderungswünsche bezüglich der Benutzung des Wasserwanderrastplatzes an der Aalbude herangetragen.

So soll die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes für sog. Jet-Skis ausgeschlossen werden. Insbesondere das Einsetzen dieser Wasserfahrzeuge am Wasserwanderrastplatz kann hierdurch verhindert werden. Hintergrund ist, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu erheblichen Lärmbelastungen durch Jet-Ski-Fahrer auf dem Kummerwoer See gekommen ist. Entsprechende Beschwerden wurden an den Bürgermeister herangetragen. Das sportliche Fahren mit Jet-Skis auf dem Kummerwoer See ist nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" untersagt. Mehrfach wurden in der Vergangenheit Verstöße durch die Verwaltung bei der Wasserschutzpolizei und dem Umweltamt des Landkreises angezeigt; offenbar erfolglos. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das illegale Jet-Ski-Fahren durch die Satzungsänderung natürlich nicht gänzlich verhindert werden kann, da auch andere Stellen zu Einsetzen der Fahrzeuge genutzt werden. Es handelt sich hierbei wohl viel eher um ein politisches Signal, durch das die illegalen Fahrten allerhöchstens etwas erschwert werden.

Die zweite Änderung soll Kontrollen über die gezahlten Gebühren erleichtern. Es wird geregelt, dass zum Nachweis der Entrichtung der Gebühr die ausgegebenen Quittungen gut lesbar an den Wasserfahrzeugen anzubringen ist. Da es in der Berechnung der Liegegebühren wohl zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist, sei hierzu klarstellend Folgendes erwähnt: Nach § 4 der Gebührensatzung entstehen die Gebühren am Tag der Anreise und sind an diesem Tag zu entrichten, also für den gesamten voraussichtlichen Zeitraum! Die Tagesgebühr gilt immer für angefangene 24 Stunden (also nicht je Übernachtung

oder so etwas). Legt ein Boot an, muss sofort die Gebühr für den voraussichtlichen Zeitraum der Nutzung gezahlt werden. Steht dieser nicht fest, muss nötigenfalls täglich kassiert werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Verchen (Aalbude) nach anliegendem Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf 1. Änderungssatzung (öffentlich)
---	--

1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Verchen (Aalbude)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Doppik-Erleichterungsgesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ 2020 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Verchen (Aalbude) vom 8.5.2014 erlassen:

Art. 1 Änderungsbestimmungen

In § 5 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

- (9) Die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes und seiner Einrichtungen mit sogenannten Jet-Skis ist untersagt.

In § 7 wird an den Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Zum Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist an den Wasserfahrzeugen der entsprechende Zahlungsnachweis (Quittung) dergestalt anzubringen, dass er von Land oder vom Steg aus deutlich zu erkennen ist.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verchen, den _____ 2020

Beerbaum
(Bürgermeister)